

DEPARTEMENT VAN BINNENLANDSCHE ZAKEN.

BERICHT OP SCHRIJVEN VAN

NR. 19

AFD. Präsidiabteilung

Bur. Sec. Gen.

BETREFFENDE

'S-GRAVENHAGE, den 11. März 1942

Schreiben an den Herrn
Reichskommissar.MEN GELIEVE BIJ HET ANTWOORD NAUWKEURIG
HET ONDERWERP, DE DAGTEKENING EN HET
NUMMER VAN DIT SCHRIJVEN TE VERMELDEN.PERSONLICH

De 14-296/42.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Auf Grund Ihres freundlichen Anerbietens, mich bei meinem geplanten Schreiben an den Herrn Reichskommissar in Bezug auf die Judenfrage beraten zu wollen, erlaube ich mir, Ihnen den Text des Schreibens zu unterbreiten, das ich dem Herrn Reichskommissar zu behändigen beabsichtige, damit ich mich noch ein letztes Wort in Bezug auf die gegen die Juden zu treffenden Massnahmen äussern kann.

Bevor ich diese Angelegenheit mit dem Reichskommissar bespreche werde ich es sehr zu schätzen wissen, wenn Sie mir Ihre Meinung über das anbegehende Konzept mitteilen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung,


Generalsekretär im Ministerium
des Innern.

AN
den Herrn Generalkommissar
für Verwaltung und Justiz.

1942

An den Herrn Reichskommissar.

Als ich bei einer Unterredung mit dem Generalkommissar für das Sicherheitswesen, dem Höheren SS- und Polizeiführer, Herrn Rauter, die ich im Zusammenhang mit der Überführung der Juden aus Zaandam, Hilversum und Arnhem nach Amsterdam beantragt hatte, fragte, ob diese Massnahme auch für Juden aus anderen Teilen des Landes Anwendung finden würde und was man in dieser Hinsicht mit den Juden beabsichtige, erfuhr ich, dass Besprechungen über die Judenfrage zwischen den deutschen und niederländischen Behörden nicht mehr stattfinden würden und dass ich mich der Einmischung zu enthalten habe. Als Rechtsgrund führte man an, dass nach der Auffassung der Besatzungsbehörde die Juden nicht als Niederländer zu betrachten seien.

Diese Mitteilung, die in höflichster Form geschah, hat nicht unterlassen, tiefen Eindruck auf mich zu machen.

Ich werde mich dem erteilten Befehl beugen müssen, aber ich betrachte es nach meinem Gewissen und mit Rücksicht auf die Traditionen des niederländischen Volkes und dessen Rechtsauffassung als meine Pflicht, Ihnen gegenüber, Herr Reichskommissar, meinen ernststen Bedenken Ausdruck zu verleihen und ein letztes Mal an Sie zu appellieren.

Die deutscherseits seit der Besetzung gegen die Juden getroffenen Massnahmen stehen den Rechtsauffassungen, denen das niederländische Volk seit anderthalbem Jahrhundert seit der französischen Revolution, huldigt, durchaus entgegen.

Bis zur grossen Revolution waren in unserm Lande, wie überall sonst, die Juden Fremde. Sie führten ihren Rechtsschutz auf die fränkischen Könige, später auf die deutschen Könige und Kaiser und auf die Landesherrn zurück. Sie waren deren Schützlinge.

Da sie als Fremde betrachtet wurden, hatten sie keine politischen und nur zum Teil die bürgerlichen Rechte.

Tatsächlich befanden die Juden sich in einer noch ungünstigeren Lage als andere Fremde, wenn sie auch bereits jahrhundertlang im Lande wohnten: dies war juristisch eine Folge des Umstandes, dass sie nicht einem Staatsverband angehörten, der für sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtliche Ansprüche geltend machen konnte.

Die grosse Revolution brachte als Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung die Emanzipation der Juden, auch in unserem Lande. Sie wurden in die nationale Gemeinschaft aufgenommen und erfreuten sich derselben bürgerlichen und politischen Rechte wie andere Staatsbürger. Diese Gleichberechtigung hat sich seitdem behauptet und ist im positiven Recht verankert. Angesichts dieses positiven Rechts ist es unanfechtbar, dass die Juden, die den durch das Gesetz vom 12. Dezember 1892 (Stbl. 268) gestellten Anforderungen genügen, Niederländer sind und alle mit der niederländischen Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte geniessen. Die Besatzungsbehörde änderte dieses positive Recht nicht und dieses ist somit bis auf den heutigen Tag in Kraft.

Das Landkriegsreglement erlegt dem Besetzer die Verpflichtung auf, das im besetzten Land geltende Recht zu respektieren. Er kann dieses Recht nur im Falle einer absoluten Notwendigkeit ändern; so lange es aber nicht geändert wird, hat er es anzuwenden.

Neben diesen historischen und juristischen Gründen erinnere ich schliesslich an die Gesinnung des niederländischen Volkes. Unverkennbar besteht auch im niederländischen Volk ein tatsächlicher Unterschied zwischen Juden und nicht-jüdischen Niederländern, aber das niederländische Volk empfindet es als einen Eingriff in sein Rechtsgefühl, wenn Juden nicht denselben Rechtsschutz geniessen wie die sonstigen Niederländer. Das ist der Grund, warum die Massnahmen gegen die Juden einen so tiefen Eindruck auf das niederländische Volk machen und warum diese in so bedauernswerter Weise das Verhältnis dieses Volkes zu der Besatzungsbehörde verschlechtern.